

Verordnung

der Stadt Ochsenfurt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 09. März 2015

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Jagdhunde im Einsatz.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: Außenbereich nach § 35 BauGB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaften als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ochsenfurt, 09. März 2015

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung der Stadt Ochsenfurt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 09. März 2015 wurde vom 16. März bis 07. April 2015 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 12. März 2015 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 12. März 2015 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 08. April 2015 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 14. März 2015 abgedruckt.

Die Verordnung ist eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ochsenfurt, 09. April 2015

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister